

Universität Leipzig
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Zweite Änderungssatzung zur Promotionsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 11. Juni 2010

Aufgrund von § 40 in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. Nr. 19/2008 S. 892), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Erziehungswissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig folgende Zweite Änderungssatzung zur Promotionsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom 25. Juli 2001 erlassen.

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom 25. Juli 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig vom 25. Juli 2001, Nr. 30, S. 1–22), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2010), wird wie folgt geändert:

Zum Inhaltsverzeichnis

§ 1 wird in „Promotionsrecht, Doktorgrade“, § 4 wird in „Promotionsvorprüfung (Eignungsfeststellung)“ umbenannt.

Zu § 1 Promotionsrecht, Doktorgrade

1. In § 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingeführt:

„(2) Die Fakultät kann gemeinsam mit einer ausländischen Fakultät oder Hochschule aufgrund einer gemeinsamen Betreuung einen binationalen Doktorgrad verleihen. Mit der wissenschaftlichen Partnerinstitution ist eine Rahmenvereinbarung zu schließen, die die Grundlagen der gemeinsamen Betreuung regelt. Die Rahmenvereinbarung bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. Die Rahmenvereinbarung soll insbesondere Regelungen enthalten über die Durchführung der Betreuung, die Promotionsprüfung einschließlich der Notengebung, den Vollzug der Promotion sowie die dabei entstehenden Kosten. Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät oder Hochschule gelten ansonsten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen dieser Ordnung.

2. Absatz 2 wird in 3, Absatz 3 in 4 und Absatz 4 in 5 umbenannt.

Zu § 2 Doktorprüfung

In Absatz 2 wird „... Entwicklung der Erziehungswissenschaft ...“ durch „... Weiterentwicklung der Erziehungswissenschaft ...“ ersetzt.

Zu § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Zum Promotionsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 kann zugelassen werden, wer

1.1 einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule in einem dem Promotionsgebiet (vgl. Anlage 4) zuzuordnenden Studiengang erworben oder die ggf. erforderliche Staatsprüfung abgelegt hat, wobei mindestens die Note „gut“ erreicht wurde oder

1.2 einen der in 1.1 genannten Grade aufgrund eines Studiums außerhalb der Erziehungswissenschaft erworben hat, das mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen sein muss und ergänzende erziehungswissenschaftliche Studien in einem Umfang von vier Semestern nachweist und

2. in die Doktorandenliste gemäß § 8 eingetragen ist;
3. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 2 einreicht, bei deren Anfertigung sie/er von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät betreut worden ist und/oder für deren Begutachtung sich eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät verbindlich bereit erklärt hat;
4. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat bzw. nicht in einem ruhenden Verfahren steht;
5. über einen Nachweis gesicherter Kenntnisse von zwei Fremdsprachen verfügt;
6. einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 9 einreicht.

(2) Zum Promotionsverfahren soll zugelassen werden, wer

1. aufgrund eines mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossenen dem Promotionsgebiet (Anlage 4) zuzuordnenden Fachhochschulstudiums einen der in Absatz 1 Ziff. 1.1 genannten Grade erworben hat und vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wird und
2. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Ziff. 2–6 erfüllt.
3. In einer Vereinbarung zwischen der betreffenden Fachhochschule und der Universität Leipzig, vertreten durch die jeweils zuständige Fakultät, können zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang von maximal drei Semestern festgelegt werden, die vor Ablegen des Rigorosums zu erbringen sind. Entsprechende Prüfungen im Sinne des § 4 sind mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abzulegen.
4. In einem kooperativen Promotionsverfahren soll die Dissertation von einem Professor/einer Professorin der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät und einem Professor/einer Professorin der Fachhochschule gemeinsam oder von einem Professor/einer Professorin der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät allein betreut werden.

(3) Inhaber des Bachelorgrades einer deutschen oder ausländischen Universität können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades zugelassen werden, wenn sie die Promotionsvorprüfung (Eignungsfeststellung) gemäß § 4 mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben. Der Bachelorgrad muss nach Abschluss eines dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Studienganges an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit sehr guten Leistungen erworben worden sein. Absatz 1 Nr. 2–6 gilt entsprechend.

- (4) Absatz 3 gilt für Inhaber des Bachelorgrades einer Fachhochschule, die vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen worden sind, für die Zulassung im kooperativen Promotionsverfahren nach Absatz 2 entsprechend.
- (5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen.
- (6) Über Ausnahmen zu Absatz 1 Ziff. 1.1 bis 1.2 und Absatz 2 Ziff. 1 entscheidet der Promotionsausschuss.

Zu § 4 Promotionsvorprüfung (Eignungsfeststellung)

In Absatz 1 Satz 1 wird „kann ... zu einer Promotionsprüfung zugelassen werden.“ durch „kann ... zur Eignungsfeststellung, die mit der Promotionsvorprüfung abschließt, zugelassen werden.“ ersetzt.

Zu § 7 Promotionskommission

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- „(1) Die Promotionskommission arbeitet im Auftrag des Promotionsausschusses. Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern der Fakultät. Den Vorsitz führt der Prodekan oder eine/ein von ihm beauftragte/r Hochschullehrerin/Hochschullehrer. Die Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation können als weitere Mitglieder der Promotionskommission hinzugezogen werden. Im kooperativen Verfahren (vgl. § 3 Abs. 2) muss ein Mitglied der Promotionskommission Professorin/Professor der zuständigen Fachhochschule sein. Im Falle binationaler Promotionsverfahren soll die Promotionskommission aus beiden Universitäten besetzt werden. Näheres regelt die Rahmenvereinbarung mit der Partnereinrichtung. Bei der Bestellung der Mitglieder der Promotionskommission ist auf deren Unbefangenheit zu achten.“

Zu § 8 Annahme als Doktorand/Doktorandin

In Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt geändert:

„Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien und/oder Prüfungen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1.2, Abs. 2 und 3 verbunden werden.“

Zu § 9 Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens

1. In Absatz 1 Ziffer 4 wird „... fünf gebundenen Exemplaren;“ durch „... vier gebundenen Exemplaren;“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird ergänzt durch:

„Bei im Ausland erworbenen Abschlüssen sind neben den beglaubigten Kopien der Originalurkunden auch beglaubigte Kopien autorisierter Übersetzungen ins Deutsche einzureichen. Für im Ausland erworbene akademische Grade ist die zur Führung dieses Grades in Deutschland durch das zuständige Ministerium erteilte Genehmigung vorzulegen. Dies gilt für Deutsche sowie für Ausländer bzw. Ausländerinnen oder Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in Deutschland.“

Zu § 11 Gutachterinnen/Gutachter

§ 11 wie folgt geändert:

„Als Gutachterinnen/Gutachter können Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Universität Leipzig und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen des In- und Auslandes bestellt werden, die eine Beziehung zum Wissenschaftsgebiet der Dissertation besitzen und die Bereitschaft zur Übernahme eines Gutachtens erklärt haben. Bei der Bestellung ist auf deren Unbefangenheit zu achten. Die Dissertation wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet, von denen mindestens eine/einer der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät angehört. Im kooperativen Verfahren muss eine Professorin/ein Professor der betreffenden Fachhochschule als Gutachterin/als Gutachter bestellt werden. In binationalen Verfahren sollten von den beteiligten Universitäten die beiden Betreuer bzw. Betreuerinnen der Dissertation als Gutachter bzw. Gutachterinnen benannt werden.“

Zu § 12 Die Dissertation, ihre Begutachtung und Annahme

Absatz 6 wird ergänzt durch folgende Sätze:

„Wird in einem oder in beiden Gutachten die Nichtannahme empfohlen oder treten Zweifel auf, entscheidet der Promotionsausschuss ggf. nach Anhörung der Promotionskommission über die Annahme oder Nichtannahme bzw. über die Einholung weiterer Gutachten. Bei Einholung eines weiteren Gutachtens ist gemäß der §§ 11 und 12 zu verfahren. Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist hiervon zu unterrichten.“

Zu Anlage 4

In Gruppe III wird „Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ gestrichen.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Promotionsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom 21. April 2010. Sie wurde vom Rektorat am 27. Mai 2010 genehmigt.
2. Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. März 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
3. In nachfolgende Veröffentlichungen zur Promotionsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 11. Juni 2010

Professor Dr. Harald Marx
Dekan

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor